

Urkundenanforderungen

Wichtiges zur Urkundenanforderung:

Versand: nach Zahlungseingang

Bearbeitungsdauer: nach Zahlungseingang ca. 1 Woche

Bitte sehen Sie in diesem Zeitraum von weiteren telefonischen, schriftlichen und persönlichen Nachfragen ab.

Am schnellsten und bequemsten ist die Urkundenanforderungen über unser Bürgerserviceportal:

<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/eggenfelden>

Das Standesamt Eggenfelden erstellt Urkunden und beglaubigte Abschriften aus dem Personenstandsregister, wenn der Personenstandsfall (Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft, Sterbefall) in

- Eggenfelden (mit den früheren Standesämtern Gern I, Hammersbach, Kirchberg und Peterskirchen),
- Massing oder Geratskirchen (mit den früheren Standesämtern Malling, Staudach und Wolfsegg),
- Wurmansquick (mit den früheren Standesämtern Hickerstall, Hirschhorn, Lohbruck, Martinskirchen und Rogglfing)
- Zeilarn (mit den früheren Standesämtern Gumpersdorf, Obertürken und Schildthurn) oder
- Unterdietfurt (mit dem früheren Standesamt Huldessen)

beurkundet wurde und die gesetzlichen Fristen für die Führung der Personenstandsregister noch nicht abgelaufen sind.

Die Fristen für die Fortführung der Personenstandsregister betragen:

- Geburtenregister: 110 Jahre
- Ehregister: 80 Jahre
- Lebenspartnerschaftsregister: 80 Jahre
- Sterberegister: 30 Jahre

Wenn Sie Nachweise aus älteren Personenstandsbüchern benötigen, wenden Sie sich bitte an das jeweilige Archiv der Gemeinden.

Personenstandsurkunden sind in folgenden Formaten erhältlich:

- Standard (deutschsprachig) DIN A4
- mehrsprachig DIN A4
- Stammbuchformat DIN A5

Wichtige Hinweise:

Antragsberechtigte Personen:

Personenstandsurkunden dürfen auf Antrag nur den Personen erteilt werden, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen. Andere Personen, dazu gehören auch sonstige Verwandte in der Seitenlinie (Onkel, Tante, Nichte, Nefte) haben ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Bei

Erbschaftsangelegenheiten bedeutet das zum Beispiel die Vorlage eines Schreibens des Nachlassgerichts. Geschwister eines Kindes oder eines Verstorbenen erhalten eine Personenstandsurkunde aus dem Geburtenregister oder aus dem Sterberegister, wenn sie ihr berechtigtes Interesse glaubhaft machen. Antragsbefugt sind Personen ab dem 16. Lebensjahr.

Antragsform:

Sie können eine Personenstandsurkunde **ausschließlich** schriftlich mit Brief, Fax, E-Mail (standesamt@eggenfelden.de) oder online (<https://www.buergerserviceportal.de/bayern/eggenfelden>) beantragen.

Um ein schnelles Auffinden des jeweiligen Registereintrags zu gewährleisten, bitten wir Sie, die persönlichen Angaben der betreffenden Person (Vornamen und Familienname, Geburtsdatum, Tag der Eheschließung, Sterbedatum) möglichst genau anzugeben. Bei ungenauen oder unvollständigen Angaben fällt eine Suchgebühr von 15,00 € je angefangener Viertelstunde an. Zudem teilen Sie uns bitte auch den Zweck mit, für den Sie die Urkunde benötigen.

Für Auskünfte aus Personenstandsregistern oder Sammelakten nach archivrechtlichen Vorschriften fällt eine Mindestgebühr von 15,00 € (einfache Auskunft ohne Suchen) an. Abhängig vom Suchaufwand fällt zusätzlich eine Gebühr von 15,00 € je angefangener Viertelstunde an.

Die telefonische Beantragung einer Personenstandsurkunde und telefonische Auskünfte aus den Personenstandsregistern sind aus Gründen des Datenschutzes ausgeschlossen.

Zahlung und Postweg:

Bitte beachten Sie, dass Personenstandsurkunden, die mit Brief, Fax, Email oder im Internet beantragt werden, nur gegen Vorkasse erteilt werden. Der Versand einer schriftlich oder online beantragten Personenstandsurkunde erfolgt erst nach Zahlungseingang. Unter Berücksichtigung von Postwegen und Banklaufzeiten erhalten Sie Ihre bestellte Personenstandsurkunde im Regelfall nach ein bis zwei Wochen. **Die Beantragung über einen privaten Bestellservice im Internet kann den Erhalt Ihrer Urkunde weiter verzögern.**

Gebühren:

- 12,00 € für jede Personenstandsurkunde/beglaubigte Ablichtung aus dem Personenstandsregister
- gebührenfrei erhalten Sie eine Personenstandsurkunde, für die auf Grund von Bundesrecht oder Landesrecht Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, zum Beispiel für Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall- und Rentenversicherung, für Zwecke der Kriegsopferversorgung, der Wiedergutmachung, der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld, von Ausbildungszulagen oder von Altershilfe für Landwirte

Bankverbindungen

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung als Verwendungszweck „Urkundenanforderung“ und Ihren Vor- und Familiennamen an, damit wir Ihre Zahlung zuordnen können.
Beispiel: "Urkundenanforderung Max Mustermann"

Sparkasse Rottal-Inn
IBAN: DE84 7435 1430 0000 0037 15
BIC:BYLADEM1EGF